

Kurztitel

Düngemittel-Probenahmeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 121/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 1008/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

04.04.1987

Außerkrafttretensdatum

21.12.1994

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. Nr. 1008/1994

Text**Verwendung der Endproben**

§ 10. Unverzüglich nach der Probenahme ist eine Endprobe der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zum Zweck der amtlichen Untersuchung zu übersenden. Eine Endprobe ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für eine allfällige amtswegige Schiedsuntersuchung aufzubewahren. Eine Endprobe ist einem über die Ware Verfügungsberechtigten auszufolgen.